

Durchführungshinweise zum Vollzug der Sächsischen Fahrberechtigungsverordnung vom 30. August 2011 (SächsGVBl. S. 338)

I. Allgemeines

Mit der als Anlage beigefügten Fahrberechtigungsverordnung der Sächsischen Staatsregierung vom 30. August 2011 (SächsGVBl. S. 338) wird ehrenamtlichen Mitgliedern (im Folgenden: Bewerber) einer Freiwilligen Feuerwehr, eines nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienstes oder einer sonstigen Einheit des Katastrophenschutzes oder des Technischen Hilfswerkes die Möglichkeit eröffnet, unbürokratisch und kostengünstig die Fahrerlaubnis für Einsatzfahrzeuge bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 bzw. 7,5 t zu erwerben (sog. „Feuerwehrführerschein“).

Die Fahrberechtigung erlaubt das Führen von Einsatzfahrzeugen auf öffentlichen Straßen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t oder bis zu 7,5 t, auch mit Anhängern, sofern die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination die jeweilige Gewichtsgrenze nicht überschreitet. Die Fahrberechtigung erlaubt Fahrten zur Aufgabenerfüllung der oben genannten Organisationen und Einrichtungen. Umfasst sind damit alle Fahrten zu Einsatz-, Übungs- und Ausbildungszwecken sowie Fahrten zur Sicherung der Einsatzbereitschaft. Fahrten, die nicht im Zusammenhang mit der Aufgabe stehen, insbesondere Privatfahrten oder Vereinsfahrten, dürfen mit der Fahrberechtigung nicht durchgeführt werden. Die Fahrberechtigung gilt im gesamten Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Die Dispositionsbefugnis über die Einsatzfahrzeuge bleibt auch beim Erwerb der Fahrberechtigung bei der jeweiligen Organisation bzw. Einrichtung, die entscheiden, ob und welches Fahrzeug und welche Fahrzeugkombination in welchem Umfang vom Fahrberechtigungsinhaber im Rahmen des Geltungsbereiches der Verordnung geführt werden dürfen.

II. Voraussetzungen zum Erwerb der Fahrberechtigung

Der Erwerb der Fahrberechtigung setzt nach § 2 i. V. m. § 1 der SächsFahrbVO voraus, dass der Bewerber

- ehrenamtliches Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr, eines nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienstes oder einer sonstigen Einheit des Katastrophenschutzes oder des Technischen Hilfswerkes ist,
- mindestens seit zwei Jahren die Fahrerlaubnis der Klasse B besitzt und
- eine spezifische Einweisung nach § 3 SächsFahrbVO sowie
- eine Prüfung nach § 4 SächsFahrbVO erfolgreich absolviert hat.

Im Einzelnen:

1. Bewerber

Der Bewerber muss ehrenamtliches Mitglied oder Angehöriger einer Freiwilligen Feuerwehr, eines nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienstes oder einer sonstigen Einheit des Katastrophenschutzes oder des Technischen Hilfswerkes sein. Ebenfalls unter den Anwendungsbereich fallen Personen, die ihren Bundesfreiwilligendienst oder ein freiwilliges Soziales Jahr in einer dieser Organisationen oder Einrichtungen ableisten.

Keine ehrenamtliche Tätigkeit liegt beispielsweise bei Angehörigen der Berufsfeuerwehren, hauptamtlichen Kräften der Freiwilligen Feuerwehren und bei Mitgliedern der Werkfeuerwehren, sowie sonstigen im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses angestellten Mitarbeitern der Organisationen und Einrichtungen, vor.

2. Organisation und Einrichtung

Der Begriff der „Freiwilligen Feuerwehren“ bestimmt sich nach §§ 15, 18 SächsBRKG.

Die „nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste“ sind alle privaten Hilfsorganisationen oder anderen Unternehmer (Leistungserbringer), auf die die Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport gemäß § 31 Abs. 1 SächsBRKG vom Träger des Rettungsdienstes übertragen worden ist.

Zu den „Sonstigen Einheiten des Katastrophenschutzes“ gehören die gemäß § 38 SächsBRKG in Verbindung mit § 1 SächsKatSVO gebildeten Katastrophenschutzeinheiten.

Der Begriff „Technisches Hilfswerk“ richtet sich nach dem THW-Helferrechtsgesetz.

3. Fahrerlaubnis der Klasse B

Der Bewerber muss mindestens zwei Jahre ohne Unterbrechung im Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse B sein. Der Zeitraum des „Begleiteten Fahrens ab 17“ kann auf den Zweijahreszeitraum angerechnet werden. Bei einer Neuerteilung der Fahrerlaubnis beginnt die Zweijahresfrist mit dem Zeitpunkt der Neuerteilung.

4. Einweisung

Die Erteilung der Fahrberechtigung setzt eine Einweisung in das Einsatzfahrzeug voraus. In § 3 i. V. m. der Anlage 2 zu § 3 SächsFahrbVO sind die Anforderungen an die Einweisung geregelt. Ziel der Einweisung ist, den Bewerber zum sicheren Führen des Einsatzfahrzeuges zu befähigen. Die Einweisung kann von einem Angehörigen der Organisation oder Einrichtung des Bewerbers durchgeführt werden. Einweisungsberechtigte müssen die in § 3 Abs. 2 SächsFahrbVO genannten Voraussetzungen erfüllen. Abweichend davon sind die Fahrlehrer im Sinne des Fahrlehrergesetzes einweisungsberechtigt. Die Einweisung kann auch organisationsübergreifend erfolgen.

a) Einweisungsberechtigter

Einweisungsbefugt ist, wer von seiner Organisation oder Einrichtung zur Einweisung bestimmt wurde. Die Organisation oder Einrichtung hat vor der Bestimmung des Einweisungsberechtigten zu prüfen, ob dieser die Anforderungen nach § 3 Abs. 2 SächsFahrbVO erfüllt, das heißt, ob er

- Angehöriger der einweisenden Organisation oder Einrichtung ist,
- das 30. Lebensjahr vollendet hat,
- mindestens seit 5 Jahren eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse C1 besitzt und
- im Zeitpunkt der Einweisung im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als drei Punkten belastet ist.

Die Organisation oder Einrichtung kann von der betreffenden Person die Vorlage einer aktuellen Auskunft aus dem Verkehrszentralregister verlangen. Die Prüfungspflicht der Organisation und Einrichtung, ob die Voraussetzungen zur Einweisung vorliegen, endet nicht mit der erstmaligen Bestimmung des Einweisungsberechtigten. Sie ist eine auf Dauer angelegte Prüfungspflicht. Falls der Einweisungsberechtigte beispielsweise zu einem späteren Zeitpunkt mit mehr als drei Punkten im Verkehrszentralregister belastet wird, ist die Einweisungsberechtigung zu beenden.

Soweit die Einweisung organisationsübergreifend erfolgt, obliegt die zuvor beschriebene Prüfungspflicht der Organisation oder Einrichtung, die den Einweisungsberechtigten organisationsübergreifend zur Verfügung stellt. Im Bereich der Feuerwehren bietet es sich an, die Einweisungsberechtigung einem mit dem Einweisungsfahrzeug vertrauten Maschinisten oder Maschinisten-Ausbilder zu übertragen.

Sofern die Einweisung auf einer Fahrzeugkombination durchgeführt wird, die unter die Fahrerlaubnisklassen BE oder C1E fällt, ist es im Hinblick auf § 2 Abs. 16 StVG zwingend erforder-

derlich, dass der Einweisungsberechtigte die jeweilige Fahrerlaubnisklasse BE oder C1E besitzt.

b) Einweisungsfahrzeug

Die Einweisung muss auf einem Fahrzeug erfolgen, das die Anforderungen der Nr. 1 der Anlage 2 zu § 3 SächsFahrbVO erfüllt. Neben Einsatzfahrzeugen der Organisationen oder Einrichtungen können z. B. auch Fahrschulfahrzeuge eingesetzt werden. Mit der Differenzierung der Gewichtsklassen sollen im Wesentlichen die unterschiedlichen Maße und das Kurven- und Bremsverhalten der jeweiligen Einsatzfahrzeuge berücksichtigt werden.

Die Einweisung kann mit einem Einzelfahrzeug und/oder mit einer Fahrzeugkombination vorgenommen werden. Ist zum Zeitpunkt der Einweisung absehbar, dass der Bewerber im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung überwiegend Fahrzeugkombinationen führen wird, bietet es sich an, die Einweisung und die Prüfung auf einer entsprechenden Fahrzeugkombination durchzuführen.

c) Mindestanforderungen an die Einweisung

Die Mindestanforderungen an die Einweisung ergeben sich aus der Anlage 2 zu § 3 SächsFahrbVO. Die dort gestellten Anforderungen berücksichtigen, dass der Bewerber bereits Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse B ist und bereits über eine mindestens zweijährige Fahrpraxis verfügt.

Im Rahmen der Einweisung sind mindestens die unter Nr. 2 der Anlage 2 zu § 3 SächsFahrbVO genannten Einweisungsinhalte zu vermitteln. Einheiten der Einweisungsfahrten nach Nr. 2.3 der Anlage 2 zu § 3 SächsFahrbVO können auch zusammenhängend absolviert werden.

d) Durchführung der Einweisung

Aus Gründen der Verkehrssicherheit darf der Bewerber die Übungsfahrten erst auf öffentlichen Straßen durchführen, wenn sich der Einweisungsberechtigte davon überzeugt hat, dass der Bewerber das Führen des Einweisungsfahrzeuges beherrscht. Die Einweisung ist abgeschlossen, wenn der Bewerber fähig ist, selbstständig das Einweisungsfahrzeug auch in schwierigen Verkehrslagen verkehrsgerecht und sicher zu führen.

Nach Abschluss der Einweisung hat der Einweisungsberechtigte die Durchführung der Einweisung in einer Einweisungsbescheinigung nach Anlage 3 zu § 3 Abs. 4 SächsFahrbVO zu bestätigen. Aus dieser muss hervorgehen, in welcher Gewichtsklasse die Einweisung erfolgte.

5. Prüfung

Der Bewerber hat in der praktischen Prüfung nachzuweisen, dass er fähig ist, das Einsatzfahrzeug auf öffentlichen Straßen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t oder bis zu 7,5 t selbstständig auch in schwierigen Verkehrslagen verkehrsgerecht und sicher zu führen.

a) Prüfer

Die Prüfung darf nur durch eine Person erfolgen, die von seiner Organisation oder Einrichtung hierzu bestimmt wurde. Prüfer und Einweisungsberechtigter dürfen nicht dieselbe Person sein. Die persönlichen Anforderungen an den Prüfer entsprechen den Anforderungen, die der Verordnungsgeber an den Einweisungsberechtigten knüpft. Insoweit wird ergänzend auf die Ausführungen unter 4. a) verwiesen.

b) Prüfungsfahrzeug

Die Anforderungen an das Prüfungsfahrzeug ergeben sich aus Nr. 1 der Anlage 4 zu § 4 Abs. 1 SächsFahrbVO. Neben Einsatzfahrzeugen der Organisationen oder Einrichtungen kann z. B. auch ein Fahrschulfahrzeug für die Prüfungsfahrt genutzt werden.

c) Mindestanforderungen an die Prüfung

Die Prüfungsfahrt darf erst nach Abschluss der Einweisung durchgeführt werden. Der Bewerber hat vor der Prüfung dem Prüfer die Einweisungsbescheinigung zu übergeben. Das Ausstellungsdatum der Einweisungsbescheinigung soll nicht länger als drei Monate zurückliegen.

Vor Beginn der Prüfungsfahrt hat der Prüfer dem Bewerber und dem Einweisungsberechtigten zu erläutern, wie Anweisungen gegeben werden. Die praktische Prüfung hat im öffentlichen Straßenverkehr zu erfolgen. Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 60 Minuten, wovon mindestens 45 Minuten auf die reine Fahrzeit entfallen müssen (ohne Grundfahraufgaben und Nachbereitung), sofern sich nicht bereits im Laufe der Prüfung zeigt, dass der Bewerber den Anforderungen der Prüfung nicht gewachsen ist. Etwa die Hälfte der reinen Fahrzeit soll außerhalb geschlossener Ortschaften erfolgen. Im Rahmen der Prüfung hat der Bewerber nach Vorgabe durch den Prüfer zwei Grundfahraufgaben nach Nr. 2.1 der Anlage 4 zu § 4 Abs. 1 SächsFahrbVO durchzuführen. Die vom Prüfer vorgegebenen zwei Grundfahraufgaben dürfen jeweils nur einmal wiederholt werden. Die Grundfahraufgaben dienen dem Nachweis, dass der Bewerber das Prüfungsfahrzeug auch bei geringer Geschwindigkeit selbstständig handhaben kann.

d) Bewertung der Prüfungsfahrt

Hat der Bewerber seine Befähigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen auf öffentlichen Straßen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t oder bis zu 7,5 t in einer praktischen Prüfung nachgewiesen, ist ihm die Prüfungsbescheinigung durch den Prüfer nach Anlage 5 zu § 4 Abs. 3 SächsFahrbVO auszustellen. Aus dieser muss hervorgehen, in welcher Gewichtsklasse die Prüfung erfolgte.

Die Prüfung ist zu beenden und als nicht bestanden zu bewerten, wenn ein erhebliches Fehlverhalten festgestellt wird. Dieses liegt regelmäßig in den folgenden Fällen vor:

- auch bei Wiederholung wird eine Grundfahraufgabe nicht fehlerfrei ausgeführt,
- mangelhafte Verkehrsbeobachtung, die zur Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer oder Sachen führt,
- eine Person, ein Fahrzeug oder einen anderen Gegenstand werden angefahren,
- Nichtbeachten von „Rot“ an einer Ampel,
- Nichtbeachten eines Stoppschildes,
- Fahrstreifenwechsel ohne Verkehrsbeobachtung oder
- fehlende Reaktion auf Kinder, Hilfebedürftige oder ältere Menschen.

Zum Nichtbestehen der Prüfung führen darüber hinaus Wiederholungen oder Häufungen von verschiedenen Fehlern, die als Einzelfehler in der Regel noch nicht zum Nichtbestehen geführt hätten. Dazu zählen beispielsweise

- mangelhafte Verkehrsbeobachtung,
- nichtangepasste Geschwindigkeit,
- fehlerhaftes Abstandhalten,
- unterlassene Bremsbereitschaft,
- Nichteinhalten des Rechtsfahrgebots,
- Nichtbeachten von Verkehrszeichen,
- langes Zögern an Kreuzungen und Einmündungen,
- fehlerhaftes oder unterlassenes Einordnen in Einbahnstraßen,
- fehlerhaftes oder unterlassenes Betätigen des Blinkers,
- fehlerhafte oder unterlassene Benutzung der Bremsen,
- Fehler bei der Fahrzeugbedienung.

Eine nicht bestandene Prüfung soll nicht vor Ablauf eines angemessenen Zeitraums (in der Regel nicht weniger als eine Woche) wiederholt werden. Sofern der Bewerber dreimal die Prüfung nicht besteht, sollte die Abnahme einer weiteren Prüfung unterbleiben.

6. Straßenverkehrsrechtliche Verantwortung bei Einweisungs- und Prüfungsfahrten

Der Einweisungsberechtigte gilt nach bundesrechtlichen Vorgaben des § 2 Abs. 16 Satz 2 i. V. m. § 2 Abs. 15 Satz 2 StVG als Fahrzeugführer bei den Einweisungsfahrten und der Prüfungsfahrt. Er ist bei diesen Fahrten für die Verkehrsbeobachtung verantwortlich und hat den Bewerber zu verkehrsgerechtem Verhalten anzuhalten. Der Einzuweisende ist jedoch nicht von jeglicher Eigenverantwortung freigestellt. Für nach dem Stand seiner Ausbildung vermeidbare Fahrfehler ist er mitverantwortlich. Ebenso ist er verantwortlich, soweit er von den Anweisungen des Einweisungsberechtigten schuldhaft abweicht.

7. Erteilung der Fahrberechtigung

a) Zuständigkeit

Zuständig für die Erteilung der Fahrberechtigung sind die Landkreise und Kreisfreien Städte (Fahrerlaubnisbehörden). Örtlich zuständig ist die Fahrerlaubnisbehörde des Ortes, in dem der Bewerber seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen, seine Hauptwohnung hat.

b) Antrag

Der Antrag auf Erteilung der Fahrberechtigung kann bei der Fahrerlaubnisbehörde nach erfolgreich abgelegter Prüfung gestellt werden. Bei der Fahrerlaubnisbehörde sind der Führerschein, die Einweisungs- und Prüfungsbescheinigung sowie der Mitgliedsausweis der Organisation oder Einrichtung bzw. eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.

c) Verfahren

Die Fahrerlaubnisbehörde kann die Fahrerlaubnis erteilen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrberechtigung nach § 2 SächsFahrbVO erfüllt sind und keine Bedenken gegen die Eignung des Bewerbers bestehen. Auf dem Nachweis der Fahrberechtigung nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 SächsFahrbVO wird durch Ankreuzen kenntlich gemacht, für welche Gewichtsklasse die Fahrberechtigung gilt.

Um künftig ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten, wird für den Nachweis der Fahrberechtigung die Größe DIN A 5 und als Material Rosa Neobond Papier empfohlen. Abweichungen von dem Muster der Anlage 1 sind nur zulässig, soweit Besonderheiten des Verfahrens, insbesondere der Einsatz maschineller Datenverarbeitung dies erfordern.

d) Verwaltungskosten

Gemäß § 2 Abs. 4 SächsFahrbVO erhebt die zuständige Behörde für die zur Erteilung der Fahrberechtigung erforderlichen Amtshandlungen Verwaltungskosten gemäß der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt).

Danach sind für die Prüfung des Antrages auf Erteilung der Fahrberechtigung 5,10 EUR (Gebührennummer 201) und für die Erteilung der Fahrberechtigung 19,20 EUR (Gebührennummer 202.10), also insgesamt 24,30 EUR, zu erheben.

Kostenschuldner ist der Bewerber, soweit nicht die Organisation bzw. die Einrichtung diese Kosten übernimmt.

7. Erlöschen und Ruhen der Fahrberechtigung

Nach § 6 Abs. 1 SächsFahrbVO erlischt die Fahrberechtigung mit Entziehung oder Verzicht der Fahrerlaubnis der Klasse B oder mit dem Ende der ehrenamtlichen Tätigkeit in den nach § 1 SächsFahrbVO genannten Organisationen oder Einrichtungen. Im Falle des Erlöschens der Fahrberechtigung hat der Fahrberechtigungsinhaber den Nachweis der Fahrberechtigung unverzüglich bei der Fahrerlaubnisbehörde abzuliefern.

Da das Schicksal der Fahrberechtigung untrennbar das Schicksal der Fahrerlaubnis der Klasse B teilt, darf während der Dauer eines Fahrverbots nach § 25 StVG von der Fahrberechtigung kein Gebrauch gemacht werden.

8. Datenschutz

Die Organisation oder Einrichtung hat beim Vollzug der Sächsischen Fahrberechtigungsverordnung besondere Vorkehrungen für den Schutz gegen unberechtigten Zugriff auf personenbezogenen Daten (z. B. Kopie der gültigen Fahrerlaubnis und Kopien von aus dem Verkehrszentralregister etc.) zu treffen. Hierzu sind die verantwortlichen Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit der Daten hinzuweisen und auf die Wahrung des Datengeheimnisses schriftlich zu verpflichten.